LMÜ 01/2022

Merkblatt zur Allergen- & Zusatzstoffkennzeichnung



In diesem Merkblatt wird Ihnen aufgezeigt, in welchem Umfang ab dem 9. Juni 2021 der Gehalt an Zusatzstoffen sowie die derzeit 14 kennzeichnungspflichtigen Allergien oder Unverträglichkeiten auslösenden Stoffe in <u>lose</u> abgegebenen Lebensmitteln kenntlich gemacht werden können.

Eine Informationspflicht gegenüber den Verbrauchern besteht nicht nur bei vorverpackten Lebensmitteln (Fertigpackungen), sondern auch bei der Abgabe von unverpackten Speisen und Getränken in der Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, Bäckerei- und Metzgereiverkaufsstellen oder ähnlichen Betrieben, sowie beim Anbieten von Speisen und Getränken über Onlineplattformen und Flyer.

Nicht vorverpackte Lebensmittel im Sinne der neuen Verordnung sind solche, die unverpackt zum Verkauf angeboten, auf Wunsch des Kunden am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren <u>tagesaktuellen</u> Verkauf vorverpackt und im Bedienverkauf abgegeben werden.

Bei der Abgabe von loser Ware galten bei Zusatzstoffen und Allergenen in der Vergangenheit unterschiedliche Informationsformen. Eine ausschließliche mündliche Information über Zusatzstoffe war nicht erlaubt bzw. möglich. Mit der neuen Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV) ist es nun möglich, bei der Information über Zusatzstoffe und Allergene, diese Informationen für den Kunden kompakt darzustellen. Unter den unten aufgeführten Voraussetzungen kann das Verkaufspersonal den Kunden nun auch mündlich informieren.

1. Möglichkeiten der Kenntlichmachung

1.1 Schriftliche/elektronische Zusatzstoff- und Allergeninformation

- In Speise- und Getränkekarten oder Preisverzeichnissen (Fußnoten sind zulässig, siehe Beispiel 7.1).
- Mit einem Aushang in der Verkaufsstätte (siehe Beispiel 7.2).
- Auf einem Schild auf oder in der Nähe des Lebensmittels (siehe Beispiel 7.3).
- Anhand anderen schriftlichen Aufzeichnungen oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische Informationsmöglichkeiten, sofern die Angaben für den Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung unmittelbar und leicht zugänglich sind.

Ī	Version 2	Erstellt am	Freigegeben durch Sachgebietsleiterin 34:	Seite 1 von 8
		04.01.2023 / TRE	D. Baldant	
			am: 04.01.2023	

1.2 Mündliche Zusatzstoff-/ Allergeninformation

Folgende <u>drei</u> Voraussetzungen müssen für die mündliche Information gegeben sein:

- Die erforderlichen Angaben müssen dem Verbraucher auf dessen Nachfrage unverzüglich vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels mitgeteilt werden.
- Es liegt eine <u>schriftliche Aufzeichnung</u> über Zusatzstoffe und Allergene vor, die bei der Herstellung des Lebensmittels verarbeitet wurden. Die schriftlichen Aufzeichnungen sind für die zuständige Behörde und den Verbraucher leicht zugänglich zu machen (siehe Beispiel 7.2).
- Das Personal muss gut über die verwendeten Zutaten informiert sein.

Die Angaben sind so bereitzustellen, dass der Endverbraucher oder der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung <u>vor</u> Kaufabschluss und <u>vor</u> Übergabe des Lebensmittels von ihnen Kenntnis nehmen kann.

Wird die Kennzeichnung mündlich, in einer separaten Liste, einem Aushang, einer speziellen Allergen- & Zusatzstoffkarte, mit Fußnoten oder durch sonstige schriftliche sowie elektronische Informationsangebote bereitgestellt, muss in der <u>Verkaufsstätte</u> bzw. in der <u>Speise-/Getränkekarte</u> an gut sichtbarer Stelle, **deutlich und gut lesbar darauf hingewiesen werden**, wo die erforderlichen Angaben bereitgestellt werden.

Ein solcher Hinweis könnte beispielsweise lauten:

"Unsere Lebensmittel können Allergene und/oder Zusatzstoffe enthalten. Eine schriftliche Information liegt für Sie bereit. Unsere Mitarbeiter geben gerne Auskunft."

Hinweis:

Sind in den angebotenen Lebensmitteln sowohl kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe als auch kennzeichnungspflichtige Allergene enthalten, ist über die Zusatzstoffe sowie die Allergene in gleicher Art und Weise und in derselben Darstellungsform zu informieren. Es ist dann beispielsweise nicht möglich, über die Allergene mündlich Auskunft zu geben und die Zusatzstoffe schriftlich in der Speisekarte zu kennzeichnen.

Version 2	Erstellt am	Freigegeben durch Sachgebietsleiterin 34:	Seite 2 von 8
	04.01.2023 / TRE	D. Baldant	
		am: 04.01.2023	

2. Fernabsatz (Verkauf über Internet, Telefon und Fax)

Sofern lose Ware über Fernkommunikationsmittel (z. B. Telefon) zum Kauf angeboten wird, müssen die Verbraucher vor der Bestellung (Kaufabschluss) <u>und</u> zum Zeitpunkt der Lieferung neben anderen Pflichtangaben auch über die Zusatzstoffe und Allergene informiert werden. Sollte der Verkauf über eine Webseite erfolgen, so müssen die Angaben über Zusatzstoffe und Allergene vollständig direkt auf der Webseite zur Verfügung gestellt werden.

Erfolgen Bestellungen von Lebensmitteln mittels eines Angebotsflyers, so können die Zusatzstoff- und Allergeninformationen direkt auf den Flyern angegeben werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die erforderlichen Angaben auf der Webseite zu hinterlegen oder bei einer fernmündlichen Bestellung auf Anfrage des Verbrauchers die Zusatzstoffe / Allergene direkt mitzuteilen. Für diese beiden Möglichkeiten muss auf dem Flyer ein gut sichtbarer und leicht lesbarer Hinweis erfolgen.

Dieser Hinweis könnte beispielsweise lauten:

"Die Informationen über die in unseren Lebensmitteln enthaltenen Zusatzstoffe und Allergene können Sie unserer Homepage www.1234.de entnehmen oder bei Ihrer telefonischen Bestellung bei unserem geschulten Personal erfragen."

Ferner müssen die Informationen über Zusatzstoffe und Allergene auch **zum Zeitpunkt der Auslieferung** für den Verbraucher verfügbar sein. Dies kann auf der Verpackung, durch mitgelieferte Flyer, Speisekarten oder sonstige Informationsmöglichkeiten erfolgen.

3. Ausnahmeregelung

Sollten in den zum Kauf angebotenen Lebensmitteln Zutaten verarbeitet worden sein, die kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe enthalten, jedoch im Enderzeugnis keine technologische Wirkung (carry over) mehr haben, so kann auf die Kennzeichnung bzw. Information dieser Zusatzstoffe verzichtet werden. Ob ein Zusatzstoff noch eine technologische Auswirkung auf das Endprodukt hat, ist eine Einzelfallbeurteilung, z. B. hat ein Antioxidationsmittel, welches in einem Tafelmeerrettich enthalten ist und zur Herstellung einer Meerrettichsoße verwendet wird, keine antioxidative Wirkung mehr und eine Kenntlichmachung kann daher unterbleiben.

١	Version 2	Erstellt am	Freigegeben durch Sachgebietsleiterin 34:		Seite 3 von 8
		04.01.2023 / TRE	7 2	aldant	
			am: 04.01.2023		

4. Über die folgenden Zusatzstoffe muss der Kunde vor Kaufabschluss informiert werden:

Zusatzstoffgruppe	Art der Kenntlichmachung	Beispiele von Lebensmitteln, die
Klassennamen		diese Zusatzstoffe enthalten
E-Nummern		können
Farbstoff(e)	"mit Farbstoff"	Cocktailkirschen, Backwaren mit
Farbstoffe		Füllungen und/oder Belegkirschen,
E 100 - E 180		Desserts, Fischrogen, grüne
		Meerrettichpaste, Limonaden und
		andere alkoholfreie Erfrischungs-
		getränke, Campari, Obstsalat mit
		leuchtend roten Kirschen
		(Kaiserkirschen), eingelegter
		gelbfarbener Rettich, Speiseeis,
		Süßwaren, Surimi (Krebs-
		fleischimitat), Tortenguss
Farbstoffe	Zusätzlich zu dem oben	Chorizo, Cocktailkirschen,
Zusätzlich bei der Verwendung von	genanntem Hinweis:	Fischpaste, Götterspeise,
E 102 - Tartrazin,	"Bezeichnung oder E- Nummer	Fischrogen, kandierte Früchte,
E 104 - Chinolingelb,	des Farbstoffs / der Farbstoffe":	Füllungen, Lachsersatz, grüne
E 110 - Gelborange S	Kann Aktivität und	Meerrettichpasten, eingelegter
E 122 - Azorubin,	Aufmerksamkeit bei Kindern	gelbfarbener Rettich, Schmelzkäse,
E 124 - Cochenillerot A,	beeinträchtigen.	Süßwaren, Verzierungen, Feine
E 129 - Allurarot AC	(Anhang V VO (EG) 1333/2008 -	Backwaren, Erfrischungsgetränke
	Sonderregelung für bestimmte	
	Farbstoffe)	
Konservierungsstoff(e)	"mit Konservierungsstoff"	Anchosen (z. B. Matjes
Konservierungsstoffe	oder	nach nordischer Art),
E 200 - E 219,	"konserviert"	Bismarckheringe, Feinkostsalate
E 234,		(Eiersalat, Fleischsalat,
E 235,		Kartoffelsalat), eingelegter
E 239,		Ingwer, Käse, Lachsersatz,
E 249 - E 252,		Mayonnaisen, Peperoni,
E 280 - E 285,		Sauerkonserven (Essiggurken,
E 1105		Rote Beete), eingelegte Oliven,
		Trockenobst, Fruchtschorlen und
		andere Erfrischungsgetränke
Konservierungsstoffe	Die oben genannten Hinweise zur	Koch- und Rohpökelwaren,
Bei Verwendung von	Konservierung können durch folgende Hinweise ersetzt werden	umgerötete Fleischerzeugnisse
E 249 - E 252	"mit Nitritpökelsalz"	
einzeln oder in Gemischen	" mit Nitrat " oder	
	"mit Nitritpökelsalz und Nitrat"	
Antioxidantien	"mit Antioxidationsmittel"	Backwaren, Brühen, Brühwürste,
Antioxidationsmittel		Limonaden und andere
E 300 - E 321,		alkoholfreie
E 385,		Erfrischungsgetränke, Koch- und
E 392,		Rohschinken, Saucen,
E 586		Trockensuppen, Würzmittel,
		Kartoffelerzeugnisse

Version 2	Erstellt am	Freigegeben durch Sachgebietsleiterin 34:	Seite 4 von 8
	04.01.2023 / TRE	D. Baldant	
		am: 04.01.2023	

Geschmacksverstärker	"mit Geschmacksverstärker"	Aromazubereitungen,
Geschmacksverstärker		Fleischerzeugnisse,
E 355 - E 357,		Gewürzmischungen, Sojasaucen,
E 508 - E 511,		Soßen, Trockensuppen,
E 620 - E 640		Würzmittel
Bestimmte Eisensalze	"geschwärzt"	schwarze Oliven
Stabilisatoren		
E 579 und E 585		
Stoffe zur Oberflächenbehandlung	"gewachst"	frische Äpfel, Birnen, Melonen und
Überzugmittel		Zitrusfrüchte
E 445, E 471, E 473, E474,		
E 901 - E 905, E 914		
Schwefeldioxid / Sulfite	"geschwefelt"	Essig, Trockenobst (z. B. Rosinen),
E 220 - E 228		Kartoffelerzeugnisse (Klöße),
ab 10 mg/kg!		Meerrettich
Phosphate	"mit Phosphat"	Brühwürste, Kochschinken,
Stabilisatoren		Fleischdrehspieße
E 338 - E 341,	Ausschließlich bei	
E343,	Fleischerzeugnissen	
E 450 - E 452	mit CiiQua comittal/o"	File control of the c
Süßstoffe und	"mit Süßungsmittel/n"	Feinkostsalate, eingelegter Ingwer,
Zuckeraustauschstoffe	 Bei Tafelsüßen (Süßungsmittel) 	süß-saure Konserven, brennwert-
Süßungsmittel		verminderte Lebensmittel (z. B.
E 420,	durch den Hinweis " auf der Grundlage von …", ergänzt	Desserts, Fruchtjoghurt,
E 421,	durch die Bezeichnung der	Limonaden),
E 950 - E 955,	verwendeten Süßungsmittel	eingelegter gelbfarbener Rettich, Soßen, Senf
E 957, E 959 - E 962,	verwendeten sulsungsmitter	Soisen, Seni
E 964 - E 968,	Doi Lohomomittolm mit Assoutom	
E - 969	Bei Lebensmitteln mit Aspartam (5.051) adam Aspartam	
E - 909	(E 951) oder Aspartam-	
	Acesulfamsalz (E 962), beides	
	Süßungsmittel, durch den	
	Hinweis "enthält eine	
	Phenylalaninquelle"	
	Bei Lebensmitteln mit über 10	
	Prozent zugesetzten,	
	mehrwertigen Alkoholen der	
	Nummern E 420, E 421, E 953	
	und E 965 bis E 968 durch den	
	Hinweis " kann bei	
	übermäßigem Verzehr	
	abführend wirken"	

Version	n 2 Erstellt am	Freigegeben durch Sachgebietsleiterin 34:	Seite 5 von 8
	04.01.2023 / TRE	D. Baldant	
		am: 04.01.2023	

5. Allergenkennzeichnung

Kennzeichnungspflichtig sind derzeit 14 Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können. Zu den "Allergenen Vierzehn" gehören:

Glutenhaltiges Getreide		Schalenfrüchte / Nüsse	
Wz - Weizen	K - Krebstiere	Hs - Haselnüsse	Sel - Sellerie
Ro - Roggen	Ei - Eier	Man - Mandeln	Sen - Senf
Ge - Gerste	F - Fische	Wa - Walnüsse	Ses - Sesamsamen
Hf - Hafer	Er - Erdnüsse	Pa - Paranüsse	Su - Schwefeldioxid/Sulphite
	So - Sojabohnen	Pe - Pecannüsse	L - Lupinen
	M - Milch	Pi - Pistazien	W - Weichtiere
		Ka - Kaschunüsse	
		Mac - Macadamianüsse	

Da es zu den einzelnen Stoffen jedoch noch Ergänzungen aber auch Ausnahmen gibt und diese Auflistung nicht abschließend ist, informieren Sie sich bitte zusätzlich im Artikel 21 sowie im Anhang II der VO (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung.

6. Regelungen zur Kenntlichmachung von Koffein, Chinin sowie gentechnisch veränderten Organismen (keine Zusatzstoffe im Sinne der LMZDV)

Zutat	Art der Kenntlichmachung	Beispiele von Lebensmitteln, die diese Zutaten enthalten können
Koffein: (kein Klassenname, keine E-	"koffeinhaltig"	koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (außer Getränke auf Kaffee oder
Nummer)		Teebasis, wenn die Worte "Kaffee", "Tee" in der
Bei Koffeingehalt >150 mg/l	"erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen" + Angabe des Koffeingehaltes in mg/100ml	Verkehrsbezeichnung enthalten sind, z.B. "Eis-Tee")
Chinin: (kein Klassenname, keine E- Nummer)	"chininhaltig"	chininhaltige Erfrischungsgetränke (z. B. "Bitter Lemon")
Lebensmittel die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bestehen, diese enthalten oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt wurden	"gentechnisch verändert" oder "aus gentechnisch verändertem … hergestellt"	Mais, Soja

Version	2 Erstellt am	Freigegeben durch Sachgebietsleiterin 34:	Seite 6 von 8
	04.01.2023 / TRE	D. Baldant	
		am: 04.01.2023	

7. Beispiele

7.1 Kennzeichnung in der Getränke- bzw. Speisekarte

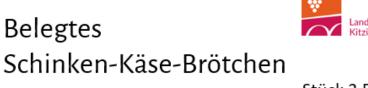
Getränke- und Speise	ekarte 📉	Landratsamt Kitzingen	
<u>Getränke</u> Tafelwasser	0,5l	2,10 €	
Spezi 1,2,5	0,51	2,50€	
Cola light 1,2,3,5	0,31	1,80€	
Bier Ge	0,5l	2,50€	
Silvaner (QbA) Franken su	0,25l	3,00€	
Vorspeisen Gemischter Salat sen mit Putenbruststreife Rinderkraftbrühe sei mit Pfannkuchenstreif Geräuchertes Forellenfilet F mit Toast wz un	fen wz, Ei, M	7,50 € 4,50 € 7,90 €	
Hauptspeisen Paniertes Schweineschnitzel wz, Ei, M "Wiener Art" mit Kartoffelsalat sen 9,80 \$			
Sauerbraten wz, sei mit hausgemachten Klö	ßen und Blaukraut	10,50€	
Bandnudeln Wz, Ei mit Gemüse, Sahnesoße	8,20€		
Schweinelendchen mit Champignonrahms	11,20€		
Nachspeisen Bayrisch Creme Ei, M mit frischen Erdbeerei	n	4,80€	
Tiramisu 5, Wz, Ei, M		4,50 €	
Gemischtes Eis Ei, M mit Früchten und Sahn	ем	4,50 €	
Zusatzstoffe: 1 = mit Farbstoff 2 = mit Konservierungsstoff 3 = mit Süßungsmittel 4 = mit Geschmacksverstärker 5 = koffeinhaltig	Allergene: Wz = glutenhaltiges Getreide Weizen Ge = glutenhaltiges Getreide Gerste Ei = Eier F = Fisch M = Milch Sel = Sellerie Sen = Senf Su = Sulfite K = Krebstiere		

Version 2	Erstellt am	Freigegeben durch Sachgebietsleiterin 34:	Seite 7 von 8
	04.01.2023 / TRE	D. Baldant	
		am: 04.01.2023	

7.2 Kennzeichnung in einer separaten Allergen- & Zusatzstoffliste

Allergen- & Zusatzstoffkennzeichnung																										
Lebensmittel/ Gericht	Getreide- produkte (Glutenhaltig)				Krebstiere	Eier	Fische	Erdnüsse	Sojabohnen	Milch		Schalenfrüchte						Sellerie	Senf	Sesamsamen	Schwefeldioxid Sulfite	Sulfite	Lupinen	Weichtiere	Landratsamt Kitzingen	
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer							Mandeln	Haselnüsse	Walnüsse	Kaschunüsse	Pecannüsse	Paranüsse	Pistazien	Macadamianüsse				•				
Jägerschnitzel mit Kroketten	Х					Χ				Х									Х	Х						
Toast Hawaii	X									X																1, 3, 13
Schnitzel "Wiener Art"	X					Х																				
① mit Antioxidationsmittel ② mit Geschmacksverstärker ③ mit Phosphat ④ mit Farbstoff bei den Farbstoffen l ⑤ kann bei übermäßigem Verzehr a ⑥ mit Sißungsmittel(n) bei Tafelsiß	bführe	8 g 9 e E 104	nthä , E 11 irken	wärzt It eind 10, E 1 bei L	e Pher 22, E ebens	124, E mittel	① d ninqu 129 i n mit	hininh elle be st zusi über 1	ei Lebe stzlich .0 % zu	der H ugeset	inwei zten,	① n nit As s: "Ka mehr	nit Ko parta Inn Al werti	onser am (E: ktivit igen /	vierui 951) (ät und Alkoho	ngsst oder d Auf olen o	off (b Aspai fmerk der N	ozw. N rtam-, ksamk rn. E 4	420, E	oder N Ifamsa i Kind 421, E	itritpo Iz (E 9 ern b e 953,	ikelsa 162). eein fl	ussei	n." an		

7.3 Kennzeichnung auf dem Preisschild



Stück 3,50 €

mit Farbstoff, Konservierungsstoff, enthält Weizen, Milch, Eier

Hinweis: Dieses Merkblatt ist ein Service Ihrer Lebensmittelüberwachung am Landratsamt Kitzingen. Es handelt sich dabei um eine zusammenfassende, allgemeine Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Fachverband oder an die Lebensmittelüberwachung des LRA Kitzingen unter 09321-928 3403.

Rechtsnormen

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung vom 25.10.2011 gültig ab 13.12.2014
- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung LMIDV vom 05.07.2017 gültig ab 13.07.2017
- Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung LMZDV vom 02.06.2021 gültig ab 09.06.2021

Version 2	Erstellt am	Freigegeben durch Sachgebietsleiterin 34:	Seite 8 von 8
	04.01.2023 / TRE	D. Baldant	
		am: 04.01.2023	